LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/20589**

20.07.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8199 vom 19. Juni 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/20065

Lünen: Massenschlägerei zwischen zwei syrischen Großfamilien

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am Mittwochnachmittag, den 27. Mai 2026, kam es in Lünen infolge einer eskalierten Auseinandersetzung zwischen zwei syrischen Großfamilien zu einem massiven Polizeieinsatz. Schauplatz der Ereignisse war zunächst die Kreuzung Borker Straße/Alstedder Straße nahe einer Aldi-Filiale. Gegen 15:00 Uhr gingen erste Notrufe bei der Polizei ein. Nach Angaben der Polizei waren rund 20 bis 24 Personen an der Auseinandersetzung beteiligt. Die Streitigkeiten spielten sich zwischen benachbarten Wohnhäusern ab und verlagerten sich teilweise auf die Straße. Mehrere Angehörige der Familien sollen aus Häusern gekommen sein und sich gegenseitig angegriffen haben.[1]

Die Situation wurde von der Polizei als äußerst unübersichtlich beschrieben. Laut ersten Erkenntnissen kamen bei der Schlägerei auch Schlagwerkzeuge und andere gefährliche Gegenstände zum Einsatz. Ob tatsächlich Waffen verwendet wurden, konnte die Polizei zunächst weder bestätigen noch ausschließen. Rettungswagen, Notarzt und weitere Rettungskräfte wurden zur Einsatzstelle alarmiert. Mehrere Personen erlitten Verletzungen, darunter Schürfwunden und andere kleinere Blessuren. Schwere Verletzungen wurden jedoch nicht gemeldet.[2]

Bereits am frühen Nachmittag hatte es einen ersten Polizeieinsatz gegeben. Nachdem sich die Lage zunächst beruhigt hatte, eskalierte der Konflikt gegen 16:30 Uhr erneut. Mehrere Beteiligte gingen dabei erneut mit Schlagwerkzeugen aufeinander los. Die Polizei reagierte mit einem Großaufgebot und nahm zahlreiche Personen vorübergehend in Gewahrsam. Zunächst war von mindestens vier Personen die Rede, später bestätigte die Polizei, dass insgesamt zehn Menschen in Gewahrsam genommen wurden. Festnahmen erfolgten jedoch nicht.[3]

Während des laufenden Einsatzes kam es außerdem zu weiteren Spannungen mit Schaulustigen. Ein Reporter vor Ort berichtete, dass eine Person, die von der Polizei abgeführt wurde, lautstarke Reaktionen auslöste. Polizeibeamte forderten umstehende Personen mehrfach auf

[1] Vgl. https://www.ruhrnachrichten.de/luenen/grosser-polizeieinsatz-luenen-familienstreit-koerperverletzung-borker-strasse-w1199290-2002082582/.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.

Datum des Originals: 16.07.2026/Ausgegeben: 24.07.2026

die Einsatzstelle zu verlassen. Kurz darauf kehrte eine Gruppe Schaulustiger zurück und provozierte erneut Unruhe, woraufhin eine weitere Person in Polizeigewahrsam genommen wurde. Der Großeinsatz führte zu erheblichen Verkehrsbehinderungen im Bereich der Borker Straße und Alstedder Straße. Die Straße Richtung Alstedde wurde vollständig gesperrt – sowohl für Autos als auch für Fußgänger und Radfahrer. Zahlreiche Polizeifahrzeuge und Rettungskräfte waren über mehrere Stunden im Einsatz.[4]

Die Polizei bestätigte zudem einen weiteren Einsatz im Zusammenhang mit den Streitigkeiten an der Lauenburger Straße. Welche Vorfälle sich dort genau ereigneten, blieb zunächst unklar. Die Beamten nahmen die Personalien der Beteiligten auf und erklärten den Einsatz gegen Abend für beendet. Nach Angaben eines Einsatzleiters soll es seit Jahren Streitigkeiten zwischen den beiden Familien geben, die sich an diesem Mittwoch massiv entladen hätten. Die genauen Hintergründe und Auslöser des Konflikts sind bislang jedoch weiterhin ungeklärt.[5]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8199 mit Schreiben vom 16. Juli 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall im Einzelnen? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat mir unter dem 29.06.2026 im Wesentlichen berichtet, seine Behörde führe aufgrund des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts bislang zwei Ermittlungsverfahren; eines wegen gefährlicher Körperverletzung gegen acht Beschuldigte, ein weiteres gegen einen der vorgenannten Beschuldigten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

Am 27.05.2026 sei die Polizei in Lünen gegen 16.10 Uhr über eine körperliche Auseinandersetzung zwischen einer größeren Anzahl von Personen benachrichtigt worden. Hintergrund soll ein vorheriger körperlicher Übergriff zwischen Ehepartnern gewesen sein. Vor Ort seien Schlaggegenstände aufgefunden und mehrere verletzte Personen festgestellt worden.

Einzelne Beschuldigte bzw. Zeugen hätten vor Ort angegeben, Mitglieder der Familie der durch häusliche Gewalt geschädigten Ehefrau hätten sich nach Lünen begeben, um ihrer Angehörigen beizustehen. Auf dem Rückweg seien sie von Angehörigen des Ehemanns, der verdächtigt werde, seine Ehefrau geschlagen zu haben, körperlich angegriffen worden. Es sei zu wechselseitigen Körperverletzungen gekommen. Im Rahmen der Sachverhaltsaufnahme durch die Polizei habe sich eine Person den Anordnungen der Polizeibeamtinnen widersetzt. Infolge der Widerstandshandlungen seien zwei Polizeibeamtinnen leicht verletzt worden.

Die noch andauernden Ermittlungen würden sich gegen Angehörige der jeweiligen Ehepartner richten.

Das Polizeipräsidium Dortmund habe die Übersendung eines dritten Vorgangs wegen vorsätzlicher Körperverletzung (häusliche Gewalt) an-gekündigt.

Eine (weitere) Auseinandersetzung gegen 15.00 Uhr sei nicht bekannt.

[4] Ebenda.
[5] Ebenda.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über die Tat-verdächtigen jeweils bekannt?

Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in drei Fällen wegen vorsätzlicher Körperverletzung und
- in einem Fall wegen gefährlicher Körperverletzung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in zwei Fällen wegen vorsätzlicher Körperverletzung und
- in einem Fall wegen Nötigung im Straßenverkehr.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in zwei Fällen wegen vorsätzlicher Körperverletzung und
- in einem Fall wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen vorsätzlicher Körperverletzung,
- in einem Fall wegen Beleidigung auf sexueller Grundlage und
- in einem Fall wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftat polizeilich in Erscheinung getreten:

- Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftat polizeilich in Erscheinung getreten:

- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftat polizeilich in Erscheinung getreten:

- Bedrohung.

3. Welche Vorstrafen haben die Tatverdächtigen jeweils? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort auf Frage 1 bezeichneten Bericht zufolge sind fünf Beschuldigte nicht vorbestraft. Eine Person sei wegen Betruges zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Bzgl. zwei Beschuldigter lägen Erkenntnis-se zu etwaigen Vorstrafen bislang nicht vor.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügen die Tatverdächtigen? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Ausweislich des in der Antwort auf Frage 1 bezeichneten Berichts sind vier Beschuldigte türkische Staatsangehörige. Ein Beschuldigter sei im Besitz der deutschen und der libanesischen Staatsangehörigkeit. Eine Beschuldigte verfüge über die deutsche, türkische und syrische Staats-angehörigkeit. Ein Beschuldigter sei deutscher Staatsangehöriger. Die Staatsangehörigkeit eines weiteren Beschuldigten sei nicht bekannt.

5. Welche Bezüge gibt es zur organisierten und/oder Clan-Kriminalität? (Bitte die betreffenden Clangruppen einzeln benennen.)

Dem in der Antwort auf Frage 1 bezeichneten Bericht zufolge seien Be-züge zur organisierten und/ oder Clan-Kriminalität derzeit nicht bekannt.

Der Auswertesystematik des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen entsprechend ist ein Beschuldiger der Clankriminalität zuzurechnen.